

Satzung des gemeinnützigen, eingetragenen Schulfördervereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staatlichen Grundschule Schmalkalden“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Schmalkalden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Schmalkalden. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung

- durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (6) Die Streichung eines Mitgliedes der Elternschaft erfolgt, wenn deren Kinder die Staatliche Grundschule Schmalkalden verlassen haben und eine Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr nicht mehr erfolgt ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) den Erträgen des Vereinsvermögens.

1. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 12 €.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. März des jeweiligen Jahres oder bei Eintritt in den Verein fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorstandsvorsitzenden
 - dem 2. Vorstandsvorsitzenden
 - dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

- (3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Die Anzahl des erweiterten Vorstandes richtet sich nach der Mitgliederzahl des Vereins. Bis 15 Mitglieder des Vereins gibt es eine Person des erweiterten Vorstandes. Pro weitere 10 Mitglieder gibt es je einen erweiterten Vorstand.

- (2) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Genehmigung zu Ausgaben, die im Einzelfall 250,00 € übersteigen. Er bestimmt auch aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres tätig wird.

- (3) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche schriftlich einberufen.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beantragen.

- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung

- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - Wahl der Kassenprüfer.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Über die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung nicht rechtswirksam sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Gewollten so nahe als möglich kommt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 24.01.2007 in Kraft.

Schmalkalden, den 24. Januar 2007

Die Satzung wurde geändert am 29.01.2008.

Die Satzung wurde geändert am 28.01.2009.

Die Satzung wurde geändert am 18.09.2009.